

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 46/07 B

L 3 SO 14/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 SO 83/05 Ko (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verbandsgemeinde Altenahr,
Roßberg 3, 53505 Altenahr,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, sowie den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Sozialhilfeleistungen ab 6. Januar 2004.
- 2 Klage und Berufung gegen den Bescheid der Beklagten vom 17. Februar 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2005 blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> Koblenz vom 31. Mai 2006; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz <LSG> vom 8. November 2007).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 103 SGG). Das LSG sei seinen Hinweisen nicht gefolgt. Es hätte auf Grund seiner Amtsermittlungspflicht notfalls mit Hilfe von Sachverständigen klären lassen müssen, ob die Kunstwerke verkäuflich seien oder nicht und ggf zu welchem Preis. Dadurch wäre der Vortrag bestätigt worden, dass er derzeit nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Zur "weiteren Begründung und Information" des Gerichts überreicht der Prozessbevollmächtigte des Klägers dessen persönliches Schreiben an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 7. Dezember 2007 sowie "zur weiteren Beschwerdebegründung" ein weiteres Schreiben des Klägers vom 8. Januar 2008 an den Prozessbevollmächtigten.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für die Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels erforderlich: (1.) die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2.) die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3.) die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4.) die Schil-



derung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweiswürdigung von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR § 160 Nr 5 S 5 und Nr 35 S 32; SozR 1500 § 160a Nr 24 S 30 und Nr 34 S 50; BSG, Beschluss vom 3. Januar 2006 - B 7a AL 146/05 B - RdNr 8). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss bei anwaltlicher Vertretung im Berufungsverfahren aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68). Die "Warnfunktion" eines förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73) fehlt, wenn - was von dem Kläger noch nicht einmal behauptet wird - ein Beweisantrag lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten ist, in der mündlichen Verhandlung aber nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wird.

5 Soweit zur weiteren "Begründung" bzw zur "Information" Schreiben des Klägers an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur bzw an seinen Prozessbevollmächtigten vorgelegt werden, sind diese für das vorliegende Verfahren unbeachtlich. Nach § 166 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt ebenso wie für die Einlegung und Begründung der Revision auch für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Der Begründungszwang gewährleistet die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens und soll den Prozessbevollmächtigten anhalten, vor Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtslage gewissenhaft zu prüfen und uU von aussichtslosen Verfahren abzusehen. Demgemäß muss die von dem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerdebegründung aus sich heraus erkennen lassen, dass er den Prozessstoff überprüft hat und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde übernimmt. Hierfür genügt neben dem behaupteten Verstoß gegen § 103 SGG nicht die bloße Einreichung mehrerer von dem nicht postulationsfähigen Revisionskläger gefertigter Schreiben und die Erklärung, dass diese zur "weiteren Beschwerdebegründung" überreicht werden (vgl: BSG SozR 1500 § 160 Nr 44 S 41 f mwN; BSG, Beschluss vom 6. November 2000 - B 11 AL 163/00 B - RdNr 5).

6 Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, aus Anlagen zur Beschwerdebegründung dasjenige Vorbringen herauszusuchen, das für die Begründung geeignet sein könnte (BSG, Beschluss vom 8. Juni 2001 - B 12 KR 8/01 B - RdNr 4). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Prozessbevollmächtigte die Ausführungen in einer vom Beschwerdeführer persönlich verfassten Beschwerdebegründung, um die es sich jedenfalls bei dem Schreiben an das Ministerium ohne-



dies nicht handelt, zwar zum Gegenstand seines Vorbringens macht, die Schriftsätze des Klägers selbst aber erkennen lassen, dass dem Verfasser Wesen und Funktion der Nichtzulassungsbeschwerde ersichtlich nicht bekannt sind. So liegt der Fall hier. In den vorgelegten Schreiben des Klägers setzt sich dieser entweder mit seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation oder mit der Sachentscheidung des LSG sowie mit Entscheidungen des Verwaltungsgerichts A. und der Kreisverwaltung A. auseinander und erläutert aus seiner Sicht, weshalb die vom LSG vorgenommene Bewertung hinsichtlich der Kunstgegenstände/Antiquitäten falsch sei. Er hat dabei ersichtlich verkannt, dass die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf seine sachliche Richtigkeit nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist und angebliche Fehler der allein dem Tatsachengericht obliegenden Beweiswürdigung nicht als Verfahrensmängel geltend gemacht werden können (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)